

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften**  
**Fachrichtung Forstwissenschaften**  
**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den**  
**Master-Studiengang Forstwissenschaften**  
**(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 05.06.2009

Auf Grund von § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes die Art und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Forstwissenschaften an der Technischen Universität Dresden in seinen drei Profillinien laut § 3 der Studienordnung.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster, in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Forstwissenschaften. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem als gleichwertig angerechneten Abschluss zum Studium zugelassen werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung für eine der drei Profillinien „Forstliche Umweltsysteme im Wandel“, „Biodiversität und Organismen“, „Management von Waldressourcen“. Näheres regelt diese Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften.

(3) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 1 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach der Eignungsfeststellungsordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Der Dekan der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs und deckt die Breite der drei Profillinien ab. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 lit. a zuständig.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist von deutschen Bewerbern sowie ausländischen Bewerbern mit einem in Deutschland erworbenen Bachelor-Abschluss bis zum 31.07. jeden Jahres, für ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Bachelor-Abschluss bis zum 31.05. jeden Jahres schriftlich an die Technische Universität Dresden zu richten.

Für Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden  
Fachrichtung Forstwissenschaften  
Postfach 1117  
01735 Tharandt  
Germany

Für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden  
Akademisches Auslandsamt  
01062 Dresden  
Germany

Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Zugangskommission festgelegt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. formgebundenes Antragsformular einschließlich tabellarischer Aufstellung des Bildungsweges;
- b. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses bzw. Nachweis darüber, dass bereits mindestens 80 % der zum ersten Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind ;
- c. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Voraussetzungen für das Studium im Master-Studiengang Forstwissenschaften sind besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen „Forstliche Umweltsysteme im Wandel“ oder „Biodiversität und Organismen“ oder „Management von Waldressourcen“. Die besondere Eignung für den Master-Studiengang wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren geprüft. Eine Zuordnung der Bewerber zu Profilen findet nach folgenden Kriterien statt.

(2) Für das Profil „Forstliche Umweltsysteme im Wandel“ sind Nachweise über besondere Leistungen in Wissenschaftsdisziplinen/ Modulen mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen- und Anwendungsorientierung (insbesondere in Chemie, Geologie, Boden-/Standortkunde, Ökologie und Meteorologie/Klimatologie) zu erbringen.

(3) Für das Profil „Biodiversität und Organismen“ sind Nachweise über besondere Leistungen in Wissenschaftsdisziplinen/ Modulen mit ökologischen, populations- und evolutionsbiologischen sowie naturschutzfachlichen Inhalten zu erbringen.

(4) Für das Profil „Management von Waldressourcen“ sind Nachweise über besondere Leistungen in Wissenschaftsdisziplinen/ Modulen mit gesellschaftswissenschaftlichen - speziell ökonomischen, politikwissenschaftlichen und forstplanerischen - Inhalten zu erbringen.

(5) Die besondere Eignung gilt unabhängig von Abs. 2 bis 4 auch als nachgewiesen, wenn besondere fachliche Qualifikationen wie z.B. einschlägige berufliche Kompetenzen oder herausragende Graduirungsarbeiten vorliegen.

(6) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 lit. c, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a und b erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

## **§ 6 Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins im selben Jahr. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 lit. c nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(6) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 7 Eignungsbescheid**

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim

Immatrikulationsamt und Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Forstwissenschaften. Der Eignungsbescheid hat nur für das beantragte Semester Gültigkeit. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zulassungsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann der Bewerber den erfolgreichen Nachweis über den gemäß § 2 Abs. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist vorlegen, kann auf Antrag eine befristete Immatrikulation erfolgen. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt/ Auslandsamt festgelegt.

## **§ 8**

### **In-Kraft- Treten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 26.05.2009.

Dresden, den 05.06.2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge